



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 04.07.2022

Nr. 7

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 07.07.2022 . . . . .	213
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses anlässlich der Landtagswahl am 9. Oktober 2022 im Wahlkreis 48 – Lüneburg-Land . . . . .	214

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg . . . . .	215
Gemeinde Adendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2022. . . . .	220
Gemeinde Amt Neuhaus	Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Landhaus Elbufer“ der Gemeinde Amt Neuhaus . . . . .	221
Samtgemeinde Bardowick	Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg . . . . .	222
	Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2022 . .	223
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2022 . . . . .	224
Samtgemeinde Gellersen	Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2022. . . . .	225
	11. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen. . . . .	226
	2. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen. . . . .	227
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2022 & 2023 . . . . .	227
	Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2022. . . . .	228
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2022. . . . .	229
	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Ostheide .	230
	Satzung der Gemeinde Wendisch Evern über die Aufhebung der Satzung der Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wendisch Evern (Straßenausbaubeitragssatzung) . . . . .	231

Fortsetzung auf Seite 212

Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2022 . . . .	231
	Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2022. . . . .	232
	Satzung zur 4. Änderung der zurzeit gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung vom 18.11.2009 sowie zur 2. Änderung vom 25.04.2017 für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg . . . . .	233
	Satzung zur 3. Änderung der zurzeit gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.02.2013 mit der 2. Änderung vom 25.04.2017 für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg . . . . .	233

**C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

**D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

Landkreis Lüchow-Dannenberg	Bekanntmachung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 47 „Elbe“ . . . . .	233
-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 07.07.2022, um 14:00 Uhr in Bürger- und Kulturhaus Dahlenburg, Dornweg 4, 21368 Dahlenburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Schweigeminute
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03.03.2022
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Mitgliedschaft im Kreistag a) Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Liliana Josek b) Verpflichtung von Frau Gudrun Hofmann
7. Bericht über die Entwicklung des Geschäftsjahres 2021 der Sparkasse Lüneburg
8. Ständiger Berichtspunkt: Klimaberichte
9. Konsolidierte Gesamtabschlüsse des Landkreises Lüneburg für die Haushaltsjahre 2015 - 2020
10. Jahresabschlussarbeiten 2021; überplanmäßige Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen
11. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 6.000.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2020
12. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 4.300.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2020
13. Bekanntgabe der Aufnahme eines Forwarddarlehens in Höhe von 8.000.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2021
14. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000,00 Euro, die bis zum 20.12.2021 angeboten worden sind
15. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
16. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
17. Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
18. Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
19. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
20. Einrichtung von Ausbildungsplätzen zum 01.08.2023
21. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Harburg zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle
22. Bildungskommune
23. Förderung der Kindertagespflege - Neufassung der Satzung
24. aktueller Sachstand der Projekte im Rahmen des Förderprogrammes "Zukunftsregionen" sowie weiteres Vorgehen des Landkreises Lüneburg
- 24.1. Zukunftskonzepte und Kooperationsvereinbarungen im Rahmen des Förderprogrammes "Zukunftsregionen" (Ergänzungsvorlage zur Beschlussvorlage 2022/222)
25. Einrichtung einer Mobilitätszentrale von Hansestadt und Landkreis Lüneburg - Vereinbarung mit der Hansestadt zur anteiligen Kostenübernahme
26. Gründung einer Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH
27. Resolution "Beschleunigung des Ausbaus der Bahnstrecke Lüneburg-Dannenberg"
28. Reaktivierung der Bahnstrecken Bleckede - Lüneburg und Lüneburg - Amelinghausen/Soltau: Abschlussbericht
- 28.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen und der Gruppe DIE LINKE/ DIE PARTEI vom 03.06.2022 zum Thema: "Reaktivierung der Bahnstrecken Lüneburg über Amelinghausen nach Soltau und Lüneburg nach Bleckede"
29. Antrag der AfD-Fraktion vom 16.05.2022 zum Thema: "Die LKH-Arena muss auch für Veranstaltungen politischer Parteien nutzbar sein! Rücknahme des Beschlusses 2022/139 des Kreisausschusses!"
- 29.1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion und die Gruppe DIE LINKE/ DIE PARTEI vom 30.05.2022 zum Änderungsantrag der AfD-Fraktion (Vorlagen-Nr. 2022/178) zum Thema: " Die LKH-Arena muss auch für Veranstaltungen politischer Parteien nutzbar sein! Rücknahme des Beschlusses 2022/139 des Kreisausschusses"
30. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 26.01.2022 zum Thema: "Elektromobilität fördern-Ladeinfrastruktur ausbauen" (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 02.02.2022)
31. Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.02.2022 zum Haushalt 2022 zum Thema: "Wirtschaftlichkeitsvergleich Elbquerung" (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 31.03.2022)
32. Antrag der AFD-Fraktion vom 01.03.2022 an den Kreistag Lüneburg zum Thema: Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 04.03.2022)

33. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Die Linke / Die Partei vom 12.04.2022 zum Thema "Richtlinie für nachhaltige Beschaffung" (Im Stand der 2. Aktualisierung der Verwaltung vom 08.06.2022)
34. Antrag der AfD-Fraktion vom 03.05.2022 zum Thema: "Haushaltsfinanzen des Landkreises Lüneburg neu aufstellen, Kreishaushalt zukunftsfähig machen"
35. Antrag der AfD-Fraktion vom 16.05.2022 zum Thema: "Einrichtung einer Beratungsstelle für die Bürger bei Impfnebenwirkungen und Impffolgeschäden" (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 19.05.2022)
36. Antrag der CDU-Fraktion vom 03.06.2021 zum nächsten Katastrophenschutzausschuss zum Thema "Einführung einer Notfall-App, die die Zeiten bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes verkürzen kann" (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 28.12.2021)
37. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.06.2022 zum Thema "Überdurchschnittlichem Krankenstand in der Kreisverwaltung entgegenwirken"
38. Antrag der Gruppe DIE LINKE/DIE PARTEI vom 22.06.2022: Resolution zum Thema Unterstützung der Beschäftigten im Klinikum Lüneburg
39. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 22.06.2022 zum Thema: "Online - Zuschaltung zu Sitzungen der Ausschüsse sowie des Kreistages für Kreistagsabgeordnete"
40. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
41. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 41.1. Anfrage der Gruppe DIE LINKE / DIE PARTEI vom 10.03.2022 zum Thema: "Gleichstellungsbericht"
- 41.2. Anfrage der Gruppe Die Linke / Die Partei vom 21.06.2022 zum Gutachten Reaktivierung der Bahnstrecken Bleckede - Lüneburg und Lüneburg - Amelinghausen sowie Antrag auf Akteneinsicht
42. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
43. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.Landkreis Lüneburg

Der Landrat  
Jens Böther

## **Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses anlässlich der Landtagswahl am 9. Oktober 2022 im Wahlkreis 48 - Lüneburg-Land**

Anlässlich der Landtagswahl am 09.10.2022 gebe ich gemäß § 3 Abs. 6 der Niedersächsischen Landeswahlordnung die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt, der nach § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes gebildet wurde:

### **Vorsitzender:**

Erster Kreisrat  
Jürgen Krumböhmer  
– Kreiswahlleiter –

### **Beisitzende:**

Hartmut Schmidt  
Amelinghausen

Theodor Bross  
Melbeck

Moritz Meister  
Lüneburg

Mika Mertens  
Embsen

Lennart Mühlhahn  
Handorf

Christina Oborowskij  
Reppenstedt

### **Schriftführer:**

Kreisinspektor  
Jürgen Jürgensonn  
– Wahlsachbearbeiter –

### **Stellvertretender Vorsitzender:**

Kreisamtmann  
Markus Wege  
– Stellvertretender Kreiswahlleiter –

### **Stellvertretende Beisitzende:**

Jan-Philipp Bauer  
Amelinghausen

Inge Schmidt  
Radbruch

Katrin Gerke  
Bardowick

Kathrin Pagels  
Bleckede

Niklas Rüter  
Handorf

Andreas Flügger  
Reppenstedt

Lüneburg, 20. Juni 2022

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 48 – Lüneburg-Land  
beim Landkreis Lüneburg  
In Vertretung  
Wege

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg**

#### **I. Präambel**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2010, S. 226) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 470) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege**

- (1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, wird im Weiteren der Begriff „Kinderbetreuer/innen“ verwendet.

- (2) Zu den Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gehören nach § 22 SGB VIII

- Förderung
- Beratung
- Vermittlung
- Qualifizierung
- Vermittlung von Vertretungsmöglichkeiten

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

- die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
- die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
- die Erhebung von Kostenbeiträgen

#### **II. Anforderungen an die Tagespflegepersonen und Erlaubniserteilung**

##### **§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- (2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

##### **§ 3 Eignung der Tagespflegeperson**

- (1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse nach § 18 Abs.1 NKiTaG hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, zum Beispiel durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- (2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich
- durch Persönlichkeit
  - Sachkompetenz
  - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen
  - Tagespflegepersonen auszeichnet und
  - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (gilt nicht für Kinderbetreuer/innen)
- (3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
- die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden

- die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegeperson und/oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen
  - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen
  - keiner der Nachweise nach § 20 Abs.9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu Masern vorliegt.
- (5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind.
- (6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden analog Anwendung auf die Kinderbetreuer/innen, wobei anstelle der Pflegeerlaubnis eine Eignungsanerkennung erteilt wird.

#### **§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Tagespflegepersonen haben unter anderem nach § 8b Abs.1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

#### **§ 5 Förderung der Kindertagespflege**

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Eignung nach § 23 Abs.1 und 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die
- über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
  - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

#### **§ 6 Richtlinie**

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Tagespflegepersonen nach den §§ 1 – 5, und 9 dieser Satzung, werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.

### **III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege**

#### **§ 7 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit der Hansestadt Lüneburg nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Lüneburg haben.
- (2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- (3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von drei bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
    - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- (5) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.

#### **§ 8 Betreuungszeiten**

- (1) Der Umfang der täglichen geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der durch geeignete Nachweise darzulegen ist:
- bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde
  - bei Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bei über 30 Wochenstunden
  - Randbetreuungszeiten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ab der ersten Stunde
- Der begründete Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben.
- (2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Tagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden zum Beispiel in einer Kindertagesstätte stehen.

- (3) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern unter einem Jahr kann in begründeten Ausnahmefällen die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht auf bis zu 6 Wochen verlängert werden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem nachgewiesenen Betreuungsumfang abgegolten.

### § 9 Förderhöhe

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs.2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt	
1	a	06-22	Grundqualifizierung über 160 Std	2,15 €	2,35 €	4,50 €
	b	22-06		2,15 €	1,18 €	3,33 €
2	a	06-22	Qualifizierung von 560 Std.	2,15 €	2,85 €	5,00 €
	b	22-06		2,15 €	1,43 €	3,58 €
3	a	06-22	Pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,15 €	3,05 €	5,20 €
	b	22-06		2,15 €	1,53 €	3,68 €
4	a	06-22	sonstige Fach/Betreuerkraft i. S. § 9 Abs. 3 NKiTag	2,15 €	2,65 €	4,80 €
	b	22-06		2,15 €	1,33 €	3,48 €
5	a	06-22	Qualifizierung über 300 Std. nach QHB	2,15 €	2,65 €	4,80 €
	b	22-06		2,15 €	1,33 €	3,48 €

In den oben genannten Fördersätzen sind jeweils 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

- (2) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33, schulisch gerundet auf volle Stunden.
- (3) Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz auf 5,40 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 2,15 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 3,25 € je Stunde.
- (4) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (5) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Leistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weitergewährt.

Betreuung an fünf Tagen/Woche	30 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an vier Tagen/Woche	24 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an drei Tagen/Woche	18 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an zwei Tagen/Woche	12 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an einem Tag/Woche	6 Tage betreuungsfreie Zeit

Gesetzliche Feiertage in Niedersachsen gelten nicht als Fehlzeiten. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werkzeuge. Wird an diesen Tagen keine Betreuung angeboten, ist hierfür betreuungsfreie Zeit einzureichen. Bei Überschreitung der maximal möglichen betreuungsfreien Tage wird das Tagespflegegeld entsprechend gekürzt. Die innerhalb eines Kalenderjahres nicht beanspruchten betreuungsfreien Tage können nicht übertragen werden und verfallen mit Ende des Jahres. Kürzere Betreuungszeiten werden anteilig auf das Kalenderjahr berechnet.

Für Fortbildungen der Kindertagespflegeperson kann bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen ein weiterer Feiertag gewährt werden.

Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Pandemien usw.) die Möglichkeit, diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Tagespflege zu sichern. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Tagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt.

Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauffolgenden Monats. Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, durch die Tagespflegeperson dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu melden.

- (6) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
- Beiträge zu einer Unfallversicherung
  - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
  - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung
- soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

Die Versicherungsleistungen werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu 3 Monaten weitergezahlt.

Bei einer Nachzahlung, die einen Zeitraum von über sechs Monaten umfasst, ist von der Tagespflegeperson ein Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen, dass die Erstattung zweckentsprechend eingesetzt wurde.

Eine Tagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist (Kinderbetreuer/in), hat dem öffentlichen Jugendhilfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale oder einen Nachweis über die vom Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen. Diese Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Unfallversicherung werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger nicht erstattet.

### **§ 10 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an die/den Antragsteller/in. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- (3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, der dem öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen ist.
- (4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Tagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.

## **IV. Erhebung von Kostenbeiträgen**

### **§ 11 Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten und im Haushalt der Antragsteller/in lebenden Kinder und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde für gleichzeitig in Tagespflege/Kindertagesstätten und/oder kostenpflichtiger nachschulischer Betreuung betreute Geschwisterkinder ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Ab dem vierten in Tagespflege/Kindertagesstätten betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich.
- (3) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätten-Einrichtung oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (4) Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an den öffentlichen Jugendhilfeträger zu zahlen.

### **§ 12 Einkommensermittlung**

- (1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung der Tagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, das heißt vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Absatz 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.
- (5) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird wie folgt berücksichtigt:
  - Basiselterngeld, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet.
  - Elterngeld Plus, soweit es einen Betrag von monatlich 150,00 € überschreitet.
- (6) Von dem Einkommen werden abgezogen:
  - die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag

- die für den Bemessungszeitraum von der/dem Kostenbeitragsschuldner/in zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
  - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit
- (7) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Tagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- (8) Abweichend von Absatz 7 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in Tagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber dem des vorangegangenen Kalenderjahres ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes.
- Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

### § 13 Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 5. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.
- (2) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.
- (3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### § 14 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise von der Hansestadt Lüneburg erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Absatz 4 SGB VIII anzuwenden.

## V. Schlussbestimmungen

### § 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
- Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
  - Änderung der Betreuungszeiten
  - Kündigung des Betreuungsverhältnisses
  - Änderung der finanziellen Verhältnisse
  - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts

### § 16 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

### § 17 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg vom 1. März 2020 wird durch diese Satzung ersetzt.

Diese Satzung tritt am 01. August 2022 in Kraft.

Lüneburg, den 23.06.2022

Kalisch  
Oberbürgermeisterin

## Anlage 1

### Elternbeiträge der Kindertagespflege

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind

1	bis unter 16.000 €	--,- €	--,- €	--,- €
2	16.000 € bis unter 20.000 €	0,63 €	0,44 €	0,13 €
3	20.000 € bis unter 24.000 €	0,88 €	0,62 €	0,18 €
4	24.000 € bis unter 29.000 €	1,25 €	0,88 €	0,25 €
5	29.000 € bis unter 34.000 €	1,38 €	0,97 €	0,28 €
6	34.000 € bis unter 40.000 €	1,63 €	1,14 €	0,33 €
7	40.000 € bis unter 48.000 €	2,00 €	1,40 €	0,40 €
8	ab 48.000 €	2,25 €	1,58 €	0,45 €

**Anlage 2 zu § 9 Abs. 5 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege**

I.

Die Hansestadt Lüneburg wirkt darauf hin, dass im Stadtgebiet Lüneburg Vertretungsplätze für Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltungspauschale von 2,70 € pro Betreuungsstunde. Für die Berechnung kann ein Betreuungsumfang von bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 6 erstattet.

Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden aufstockend gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege. Es wird max. ein Vertretungsumfang von 30 Wochenstunden gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

II.

Für Großtagespflegestellen sind Vertretungskräfte vorzuhalten. Die Vertretungskräfte benötigen ebenfalls eine Pflegeerlaubnis und sollen in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Hierfür erhält maximal eine Vertretungskraft pro Großtagespflegestelle pauschal 10,00 € pro Stunde für max. 40 Stunden im Monat.

Für Kinder aus der Großtagespflegestelle (GTP) kann nur eine Vertretung nach I. zur Verfügung gestellt werden, wenn es in der GTP keine Vertretungskraft gibt. Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 6 erstattet.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege. Es wird maximal ein Vertretungsumfang von 30 Wochenstunden gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

III.

Tagespflegepersonen, die sich gegenseitig vertreten, werden im Umfang der Tagespflegesatzung nach § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege bezahlt. Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Es wird maximal ein Vertretungsumfang von 30 Wochenstunden gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

IV.

Eine Vergütung für Vertretungen nach I, II und III erfolgt nur bei unvorhergesehenen oder kurzfristigen Ausfallzeiten der ursprünglichen Tagespflegeperson. Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, wie z. B. Urlaub, fallen nicht unter die Förderung im Vertretungsfall.

Betreuungsnachweise für geleistete Vertretungszeiten, sind von den Vertretungs-Tagespflegepersonen bis zum 05. des Folgemonats dem Jugendhilfeträger vorzulegen.

V.

Abweichende Vertretungsfälle können nach einer Einzelfallprüfung durch den örtlichen Jugendhilfeträger gestattet werden.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 19. Mai 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	19.233.936	0	0	19.233.936
ordentliche Aufwendungen	20.654.694	0	0	20.654.694

außerordentliche Erträge	1.424.000	0	0	1.424.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.008.800	0	0	19.008.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.163.400	0	0	19.163.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.959.000	0	0	1.959.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.459.900	0	0	9.459.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.500.900	0	0	7.500.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	435.500	0	0	435.500
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	28.468.700	0	0	28.468.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	29.058.800	0	0	29.058.800

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.300.000 Euro um 2.746.700 Euro erhöht und damit auf 4.046.700 Euro neu festgesetzt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

## § 7

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird eine Wertgrenze von 50.000 Euro festgelegt.

Adendorf, 19. Mai 2022

Gemeinde Adendorf  
Der Bürgermeister  
Maack

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 07.06.2022 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.07.2022 bis zum 14.07.2022 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, Zimmer 1.14, 21365 Adendorf, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 07.06.2022

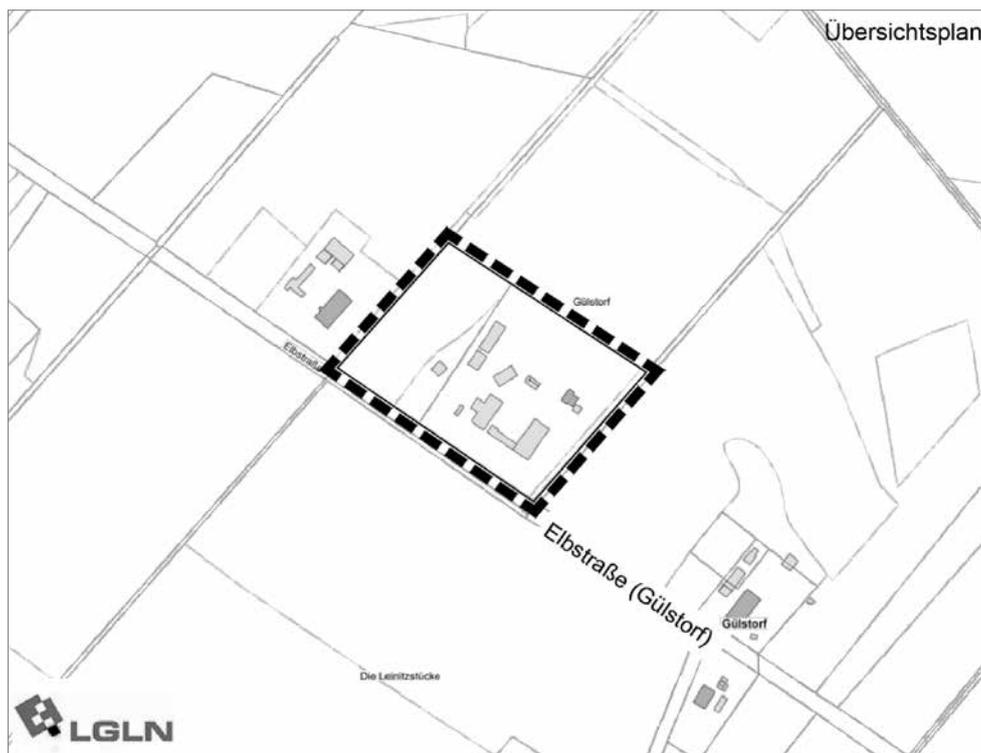
Maack  
Bürgermeister

## **Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Landhaus Elbufer“ der Gemeinde Amt Neuhaus**

### **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.04.2022 die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Landhaus Elbufer“ gemäß § 10 Abs.1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021

Die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Landhaus Elbufer“, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus während der Sprechzeiten im Fachbereich III: Bau, Zimmer 14, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus: unter [www.amt-neuhaus.de](http://www.amt-neuhaus.de) - Rubrik Bürger - Aktuelles eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bauleitplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Landhaus Elbufer“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amt Neuhaus, den 27.06.2022

Gehrke  
Bürgermeister

## **Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 15.06.2022 die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf beschlossen:

### **Artikel I**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

**Regelbetreuungszeiten:**

Regelbetreuungszeit	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelbetreuungszeit	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

**Zusatzdienste:**

Frühdienst A	07.00 Uhr bis 07.30 Uhr
Frühdienst B	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Mittagsdienst	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Spätdienst A	15.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Spätdienst B	15.30 Uhr bis 16.00 Uhr

**Artikel II**

In § 4 Abs. 2 wird bei den Kernbetreuungszeiten der Punkt c) ersatzlos gestrichen.

**Artikel III**

In § 4 Abs. 4 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

**Artikel IV**

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Handorf, 15.06.2022

Raabe  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 18.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.946.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.105.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	125.700 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.618.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.899.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.856.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.249.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	393.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.867.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.171.400 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 393.700 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	375 v. H.

### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2022 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Radbruch, 18. Mai 2022

Semrok  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22. Juni 2022 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 25 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Radbruch liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Radbruch, 21449 Radbruch zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Radbruch, 22. Juni 2022

Semrok  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 27. April 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.268.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.123.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.668.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.933.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	146.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	116.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.814.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.089.300 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 116.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 350 v. H. |

**§ 6**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

**§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro im Haushaltsjahr 2022 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Wittorf, 27. April 2022

Herbst  
Bürgermeister

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 14. Juni 2022 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Wittorf liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Wittorf, Wiesenstraße 11, 21357 Wittorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittorf, 14. Juni 2022

Herbst  
Bürgermeister

**Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 30.05.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge 2022	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans 2022 einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	16.936.100			16.936.100
ordentliche Aufwendungen	16.936.100			16.936.100
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.462.100			16.462.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.541.800			15.541.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.069.600		93.900	7.975.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.319.100	2.380.000		14.699.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.244.000	2.392.000		5.636.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	605.000			605.000

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung im Jahre 2022 in Höhe von 3.244.000,-- € um 2.392.000,-- € erhöht und damit auf 5.636.000,-- € neu festgesetzt.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Reppenstedt, den, 30.05.2022

Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 111 Abs. 3, 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 15.06.2022 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.07.2022 bis zum 15.07.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 16.06.2022

Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

## 11. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 30.05.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

#### § 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten

- (1) Die nachfolgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- |                                                                                                                                       |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Gemeindebrandmeister/in                                                                                                            | 175,00 € |
| 2. Stellv. Gemeindebrandmeister/in                                                                                                    | 105,00 € |
| 3. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung                                                                       | 85,00 €  |
| 4. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrtstützpunkt mit zwei Löschgruppen                                             | 95,00 €  |
| 5. Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung                                                               | 45,00 €  |
| 6. Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrtstützpunkt                                                           | 50,00 €  |
| 7. Gerätewart/in                                                                                                                      |          |
| pro LF/TLF                                                                                                                            | 20,00 €  |
| pro TSF                                                                                                                               | 15,00 €  |
| pro MTW/Anhänger                                                                                                                      | 7,00 €   |
| 8. Jugendfeuerwehrwart und Gemeindejugendfeuerwehrwart/in                                                                             | 34,00 €  |
| 9. Stellv. Jugendfeuerwehrwart und Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in                                                             | 17,00 €  |
| 10. Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r, Gemeindegemeinschaftsgruppenführer, Gemeindegemeinschaftsgruppenführer,                       | 34,00 €  |
| 11. Stellv. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter, Stellv. Gemeindegemeinschaftsgruppenführer, Stellv. Gemeindegemeinschaftsgruppenführer | 17,00 €  |
| 12. Gemeindeausbildungsbeauftragter, Gemeindeatemschutzwart/in                                                                        | 34,00 €  |
| 13. Stellv. Gemeindeatemschutzwart/in und                                                                                             | 17,00 €  |
| 14. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter/in                                                                                              | 34,00 €  |
| 15. Stellv. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter/in                                                                                      | 17,00 €  |
| 16. Zug- und Gruppenführer/in                                                                                                         | 17,00 €  |
| 17. ehrenamtliche Jugendpfleger/in                                                                                                    | 160,00 € |
| 18. ehrenamtliche Archivpfleger/in                                                                                                    | 160,00 € |
| 19. ehrenamtliche/r Umweltschutzbeauftragte/r                                                                                         | 160,00 € |
| 20. ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r                                                                                      | 160,00 € |
| 21. Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwart/in, Kinderfeuerwehrwart/in                                                               | 20,00 €  |

22. Stellv. Gemeindefeuerwehrwart, Stellv. Kinderfeuerwehrwart/in	10,00 €
23. Je Schiedsperson bzw. stellv. Schiedsperson als pauschale Auslagenentschädigung	40,00 €
24. Seniorenbeauftragte/r	160,00 €
25. Gemeindepressewart der Feuerwehr	20,00 €
26. Stellv. Gemeindepressewart der Feuerwehr	10,00 €
27. Integrationsbeauftragte/r	160,00 €

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Reppenstedt, den 31.05.2022

gez.  
Gärtner

**2. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. Seite 191 ff.) und §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 30.05.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 12a wird mit folgender Fassung eingefügt:

**§ 12a Mitglieder der Musikabteilung**

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

**Artikel II**

§ 12b wird mit folgender Fassung eingefügt:

**§ 12b Mitglieder der Unterstützungsabteilung**

- (1) Ortsfeuerwehren können Unterstützungsabteilungen einrichten.
- (2) Unterstützungsabteilungen stärken die übrigen Abteilungen der Ortsfeuerwehr durch Hilfeleistungen aller Art. Dies können insbesondere die Wahrnehmung administrativer Aufgaben, einsatzbegleitende Tätigkeiten, Handreichungen bei Veranstaltungen sowie kinder- und jugendfördernde Maßnahmen sein.
- (3) Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando.

**Artikel III**

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Reppenstedt, den 31.05.2022

gez.  
Gärtner

**Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2022 & 2023**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	für das Haushaltsjahr 2022	für das Haushaltsjahr 2023
1.1	der ordentlichen Erträge auf	926.000 €	952.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	944.000 €	934.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €	- €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	901.800 €	928.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	894.600 €	837.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	- €	35.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.000 €	50.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €	- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €	- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	901.800 €	963.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	896.600 €	887.600 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 & 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,-- Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 & 2023 wie folgt festgesetzt:

		2022	2023
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345%	365%
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365%	380%
2.	Gewerbsteuer	350%	380%

Barnstedt, den 04.05.2022

Gemeinde Barnstedt

Rowohlt

Gemeindedirektor

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 & 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 05.07.2022 bis 13.07.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Barnstedt, den 23.06.2022

Rowohlt

Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 25.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.219.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.862.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.044.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.571.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	64.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	9.300,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.108.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.597.800,00 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 760.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350%
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380%
2. Gewerbesteuer	350%

Deutsch Evern, den 25.05.2022

Gemeinde Deutsch Evern  
Rowohlt  
Gemeindedirektor

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 15.06.2022 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 62 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 05.07.2022 bis 13.07.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Melbeck, den 17.06.2022

Rowohlt  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 15. März 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.532.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	9.003.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.994.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.101.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	220.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	2.118.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.898.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	420.100,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditsermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.898.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 300.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 29,5 v.H. festgesetzt.

Bemessungsgrundlage ist die Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2022.

### § 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Samtgemeindebürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 3.000,00 € festgesetzt. Der Samtgemeinderat ist gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz NKomVG spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Barendorf, am 15. März 2022

Norbert Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19.05.2022 unter dem Az.: 34.40-15.12.10/80 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.07.2022 bis zum 15.07.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 22.06.2022

gez. Norbert Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

## **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Ostheide**

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Hauptsatzung vom 01.01.2013 wird um die Neufassung des § 5 wie folgt geändert:

### **§ 5**

#### **Bekanntmachungen**

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse [www.landkreis-lueneburg.de/amsblatt](http://www.landkreis-lueneburg.de/amsblatt) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht und auf die Homepage der Samtgemeinde eingestellt.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide (Barendorf, Schulstraße 2) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Ostheide (Barendorf, Schulstraße 2) und nachrichtlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden vorgenommen.

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist.

Die Gegenstände der Bekanntmachungen der Samtgemeinde Ostheide werden auf die Homepage der Samtgemeinde eingestellt.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.06.2022 in Kraft.

Barendorf, am 21. Juni 2022

gez. Norbert Meyer  
Norbert Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung der Gemeinde Wendisch Evern über die Aufhebung der Satzung der Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wendisch Evern (Straßenausbaubeitragssatzung)**

### **Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung am 15.06.2022 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wendisch Evern (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Fassung vom 14.07.2021 wird aufgehoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 15.06.2022 in Kraft.

Soweit Abgabeanprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wendisch Evern, den 23. Juni 2022

gez. Norbert Meyer  
Norbert Meyer  
Gemeindedirektor

## **Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 02.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt:

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.790.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.785.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.719.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.655.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	607.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.900 Euro

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000,00 Euro festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 285.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

- |    |                                                                     |           |
|----|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                         |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer                                                        | 370 v. H. |

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Artlenburg, 2. März 2022

Twesten  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustimmung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 21.03.2022 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 91.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.07. bis 12.07.2022 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Artlenburg, 08.06.2022

Twesten  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck im Umlaufverfahren am 21.06.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt

- |     |                                                            |             |
|-----|------------------------------------------------------------|-------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                               | 5.017.200 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                          | 5.435.200 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                              | 300 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                         | 30.000 €    |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |             |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 4.934.300 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 5.284.200 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                 | 29.400 €    |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                 | 408.500 €   |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                | 0 €         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                | 0 €         |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.000.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 820.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

- |    |                                                                |           |
|----|----------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                    |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
|    | b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer                                                   | 350 v. H. |

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 2.000,- Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 25.000 €.

Scharnebeck, 22. Juni 2022

Block  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 24.06.2022 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 98.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.07. bis 12.07.2022 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scharnebeck, 27.06.2022

Block  
Bürgermeister

## **Satzung zur 4. Änderung der zurzeit gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung vom 18.11.2009 sowie zur 2. Änderung vom 25.04.2017 für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg**

Der Artikel 2 § 7 wird unter Punkt 4 wie folgt geändert:

6. Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine monatliche Gebühr von 50,00 € erhoben. Die Teilnahme hieran ist jedoch freigestellt.

Diese Änderung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Scharnebeck, den 22.06. 2022

Stefan Block  
Bürgermeister

## **Satzung zur 3. Änderung der zurzeit gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.02.2013 mit der 2. Änderung vom 25.04.2017 für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg**

Der Artikel 2 der Anlage 1 wird unter Punkt 6 wie folgt geändert:

6. Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine monatliche Gebühr von 50,00 € erhoben. Die Teilnahme hieran ist jedoch freigestellt.

Diese Änderung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Scharnebeck, den 22.06. 2022

Stefan Block  
Bürgermeister

## **D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

### **Bekanntmachung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 47 „Elbe“**

Gemäß § 3 Abs. 6 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung mache ich die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt:

	Funktion		Anschrift
1.	Vorsitzende	Kreiswahlleiterin Landrätin Dagmar Schulz	dienstansässig: 29439 Lüchow (Wendland), Königsberger Str. 10
	Stellvertretender (stv.) Vorsitzender	stv. Kreiswahlleiter Erster Kreisrat Simon-Daniel Schermuly	dienstansässig: 29439 Lüchow (Wendland), Königsberger Str. 10
2.	Beisitzerin	Gudrun Bölte	29439 Lüchow (Wendland), Uhlenweg 17
	stv. Beisitzerin	Eva-Marie Flügge	29439 Lüchow (Wendland), Tarmitz 34
3.	Beisitzer	Thomas Flügge	29439 Lüchow (Wendland), Tarmitz 34
	stv. Beisitzer	Thomas Pieterek	29451 Dannenberg (Elbe), Gümse 33

4.	Beisitzer	Manfred Hasche	29488 Lübbow, Landstr. 25
	stv. Beisitzer	Siegfried Bartling	29485 Lemgow, Volzendorf 40
5.	Beisitzerin	Barbara Khanavkar	29478 Höhbeck, Imkerweg 10
	stv. Beisitzern	Gisela Dolif	29494 Trebel, Nemitzer Str. 10
6.	Beisitzer	Holger Mertins	29456 Hitzacker (Elbe), Zollstr. 4
	stv. Beisitzer	Werner Klauke	29439 Lüchow (Wendland), Am Deich 7
7.	Beisitzer	Olaf Henke	29439 Lüchow (Wendland), Rebenstorfer Weg 14
	stv. Beisitzer	Wilhelm von Gottberg	29465 Schnega, Kühltz 1 A

Lüchow (Wendland), den 24.06.2022

Gez. Dagmar Schulz,  
Landrätin